LHV Steuerberatung GmbH

26607 Aurich
Südeweg 4
Tel. 04941 609-239
steuer.aurich@lhv.de

26409 Wittmund
Bismarckstraße 31
Tel. 04462 5070-20
steuer.wittmund@lhv.de

26789 Leer
Nessestraße 3
Tel. 0491 92995-15
steuer.leer@lhv.de

26939 Ovelgönne
Albrecht-Thaer-Straße 2
Tel. 04401 9805-0
steuer.klv-wesermarsch@lhv.de

www.lhv-steuerberatung.de

STEUERINFORMATIONEN II-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
in letzter Minute haben sich Bundestag und Bundesrat zusammengerauft: Das Wachstumschancengesetz mit seinen Steuererleichterungen ist in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen in den Artikeln auf den Seiten 1 und 3 vor. Wichtiges Detail aus dem Strauß der Änderungen ist die Einführung der elektronischen Rechnungen. Daraus erwarten wir entscheidende Impulse für die Digitalisierung, sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 2.

9/24 **Gesetzesänderungen I:** Abgespeckte Erleichterungen
10/24 **E-Rechnung:** Booster für die Digitalisierung
11/24 **Speiselokale:** Seit dem 1. Januar wieder mit 19 % Umsatzsteuer
12/24 **Gesetzesänderungen II:** Bessere Abschreibungen für Maschinen und Mietwohnungen
13/24 **Unterhaltsleistungen:** Denken Sie an die Steuern
14/24 **Sozialversicherung:** Neues Meldeportal
15/24 **Schwerbehinderte:** Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Gesetzesänderungen I: Abgespeckte Erleichterungen

9/24

Schon im vergangenen Jahr haben wir von den geplanten Steuerentlastungen durch das Wachstumschancengesetz berichtet. Was von den Ansätzen geblieben ist, erläutern wir in diesem Artikel und auf Seite 3.

Gestrichen: Klimaschutzinvestitionsprämie und Weiteres
Ganz zentraler Punkt des Wachstumschancengesetzes sollte die Klimaschutzinvestitionsprämie sein. Sie ist von den Bundesländern im Vermittlungsausschuss vollständig gestrichen worden. Eine Ersatzregelung im Förderrecht war angedacht, ist aber bisher nicht in Planung.
Auch die geplante Anhebung der Pauschalen für Mehraufwendungen für Verpflegung bei den Reisekosten ist nicht erfolgt. Es bleibt bei 28 € je Tag für ganztägige Abwesenheit und 14 € bei mehr als acht Stunden Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag.

Elektrofahrzeuge als Betriebs- oder Dienstwagen
Der steuerpflichtige Vorteil für die Privatnutzung eines Dienstwagens durch Arbeitsnehmer muss nur mit 1/4 % des Bruttolistenpreises je Monat berücksichtigt werden, wenn es sich um ein reines Elektroauto handelt. Das Gleiche gilt für die Privatnutzung eines überwiegend betrieblich genutzten Pkw durch den Unternehmer.
Das galt bisher nur, wenn der Bruttolistenpreis dieses Autos nicht mehr als 60.000 € beträgt, diese Grenze ist auf 70.000 € angehoben worden.

Erleichterungen bei der Umsatzsteuer
Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer im Regelfall schon dann abführen, wenn er eine Leistung erbracht hat. Stellt er einen entsprechenden Antrag, muss er die Umsatzsteuer erst dann abführen, wenn er auch das Geld dafür erhalten hat („Ist-Versteuerung"). Diese Regelung gilt nun für alle Unternehmer, deren Umsatz im Vorjahr unter 800.000 € lag.

Grenze für Geschenke auf 50 € angehoben
Kosten für betriebliche Geschenke, beispielsweise an Kunden oder Geschäftsfreunde, dürfen bisher nur als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn der Aufwand dafür je beschenkter Person nicht mehr als 35 € beträgt. Dabei werden alle Geschenke innerhalb eines Wirtschaftsjahres (WJ) zusammengerechnet. Diese Grenze wird auf 50 € angehoben. Das gilt ab dem WJ 2024 bzw. ab dem WJ 2024/2025.

Buchführungsgrenzen werden angehoben
Angehoben wurden die Buchführungsgrenzen für Gewerbebetriebe und Landwirte:
- Die Umsatzgrenze steigt von 600.000 € auf 800.000 €.
- Die Gewinngrenze steigt von 60.000 € auf 80.000 €.
- Die Grenze Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen bleibt bei 25.000 €.

Ist eine der Grenzen überschritten, kann das Finanzamt zur Buchführung auffordern. Werden alle Grenzen wieder unterschritten, kann die Buchführungspflicht wieder enden.

Belastungen der Landwirte
Im Streit um den Agrardiesel hat die Union beinahe das ganze Wachstumschancengesetz gekippt. Nun ist es beim Auslaufen der Agrardieselvergütung geblieben: Ab dem 1. März 2024 sinkt die Vergütung auf 12,888 Cent je Liter Diesel, im Jahr 2025 gibt es noch 6,444 Cent je Liter, ab dem Jahr 2026 entfällt die Vergütung. Dienstleister bescheinigen den Landwirten also weiterhin den Dieselverbrauch.
Der Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung ist, anders als im Entwurf geplant, nicht abgesenkt worden, er bleibt bis auf Weiteres bei 9 %.

Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 mit Protokollerklärung, Vermittlungsausschuss zu Wachstumschancengesetz.

E-Rechnung: Booster für die Digitalisierung

10/24

Es erscheint wie eine neue Last, ist aber tatsächlich eine Chance: Ab dem Jahr 2025 beginnt die Pflicht zu elektronischen Rechnungen, das wurde jetzt ins Umsatzsteuergesetz geschrieben. Lassen Sie uns gemeinsam diese Chance nutzen! Auf die neuen Rechnungen sollten Sie sich frühzeitig einstellen.

Wo liegt der Vorteil?
Aktuell werden Rechnungen in der Regel am PC geschrieben. Aus den Daten wird dann ein Ausdruck auf Papier erzeugt – und beim Empfänger oder der Buchstelle durch Abtippen oder Einscannen wieder in Daten umgewandelt. Das kostet Arbeitszeit und ist fehleranfällig. Per E-Mail übermittelte Rechnungen als herkömmliche PDF-Datei sind schon ein guter erster Schritt, können aber ebenfalls nicht sicher in Daten umgewandelt werden.
Mit den neuen E-Rechnungen werden die Daten der Rechnungsangaben direkt übertragen. Diese können dann beim Empfänger unmittelbar weiterverarbeitet werden – ohne tippen, ohne scannen und ohne Fehler. Man könnte sich fragen, warum das nicht schon längst so gemacht wird.

Diese Rechnungen sind betroffen
Verpflichtend werden die elektronischen Rechnungen bei Leistungen von einem Unternehmer an einen anderen, wenn beide in Deutschland ansässig sind. Rechnungen an Endverbraucher sind nicht betroffen. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto gilt die Verpflichtung ebenfalls nicht.

Dieses Format ist vorgeschrieben
Die Rechnungen müssen in einem speziellen elektronischen Format erstellt werden, aus dem die Angaben der Rechnungen elektronisch ausgelesen werden können. Das wird vor allem das „ZUGFeRD"-Format sein. Das sind Dateien, aus denen sich einerseits leicht das Bild der Rechnung anzeigen lässt, die aber zusätzlich die Rechnungsangaben in digitaler Form enthalten. Zulässig ist beispielsweise auch die „XRechnung", die im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt.
Eine Rechnung im herkömmlichen PDF-Format erfüllt die neuen Voraussetzungen nicht.

Umsetzung in drei Stufen
Die grundsätzlichen Bedingungen bleiben unverändert: Erbringt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer, muss er innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung ausstellen. Die Rechnung muss alle für die Umsatzsteuer erforderlichen Angaben enthalten. Das erläutern wir Ihnen gern. Aktuell erfolgt die Rechnungstellung in Papierform, mit Zustimmung des Empfängers als Datei, z. B. PDF-Datei.

1. Stufe: Am 1. Januar 2025 startet grundsätzlich die Verpflichtung, Rechnungen im neuen elektronischen Format auszustellen.
Während einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2026 dürfen Rechnungen aber noch in Papierform erstellt werden, mit Zustimmung des Empfängers auch als herkömmliche Datei (z. B. PDF-Datei). Ab dem 1. Januar 2027 muss der Unternehmer dann in der Lage sein, Rechnungen im neuen Format auszustellen.
Aber schon ab dem 1. Januar 2025 dürfen Rechnungen ohne Zustimmung des Empfängers im neuen Format ausgestellt werden. Alle Rechnungsempfänger müssen dann also E-Rechnungen verarbeiten und archivieren können.

2. Stufe: Hat der Unternehmer einen Vorjahresumsatz von nicht mehr als 800.000 €, dürfen auch im Jahr 2027 noch Papierrechnungen ausgestellt werden.

3. Stufe: Ab dem 1. Januar 2028 müssen sämtliche Rechnungen im neuen Format erstellt werden.

Fazit
Die Softwareanbieter arbeiten mit Hochdruck daran, die Anforderungen umzusetzen. Ende dieses Jahres sollte es möglich sein, die neuen Formate zu erstellen und auch zu verarbeiten.

Speiselokale: Seit dem 1. Januar wieder mit 19 % Umsatzsteuer

11/24

Ab dem 1. Januar 2024 gilt für Speisen im Restaurant wieder der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer (USt). Damit ist die Frage zurückgekehrt: Reiner Speisenverkauf zu 7 % oder Restaurationsdienstleistung zu 19 %?

Schwierige Abgrenzung
Verzehrfertig zubereitete Speisen können dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (Lieferung) oder dem Regelsteuersatz von 19 % (Dienstleistung) unterliegen. Die Abgrenzung richtet sich danach, welcher Leistungsbestandteil qualitativ überwiegt.
Stehen Tische und Stühle zum Verzehr zur Verfügung, ist stets eine Dienstleistung mit 19 % USt anzunehmen. Bei einem Imbissstand, der lediglich eine Serviertheke und Stehtische aufstellt, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %.
In Biergärten erbringen die Inhaber von Grillständen oder Fischbratereien Leistungen, für die seit dem 1. Januar 2024 wieder 19 % USt fällig werden, wenn sie Speisen an die Biergartenbesucher abgeben und die Kunden die Bierzeltgarnituren, Toiletten und das Abräumen in Anspruch nehmen können.

Besonderheiten der Regelungen zu Getränken
Der Verkauf von Getränken unterlag stets dem vollen Steuersatz von 19 %. Allerdings gibt es Ausnahmen:
Werden Milch bzw. Milchmischgetränke „To Go" verkauft, gilt auch hier der ermäßigte Steuersatz, da Milch als Grundnahrungsmittel zählt. Bestellt ein Gast einen Latte Macchiato mit einem Milchanteil von über 75 % zum Mitnehmen, werden nur 7 % USt fällig. Auf den veganen Latte Macchiato mit Sojamilch entfallen wiederum 19 % USt, genauso für den schwarzen Kaffee.

Partyservice
Die reine Speisenlieferung durch einen Partyservice unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Das gilt z. B. auch dann noch, wenn der Unternehmer die Kunden bei der Auswahl der Speisen, deren Zusammenstellung und Menge berät, das Buffet zubereitet, die fertig belegten Platten und Warmhaltebehälter entweder vom Kunden abholen lässt oder selbst zu den Kunden liefert und die leeren Platten und Warmhaltebehälter wieder abholt und reinigt. Verleiht der Unternehmer jedoch zusätzlich Geschirr und Besteck, ist die Leistung insgesamt dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, und zwar auch dann, wenn der Kunde das Geschirr und Besteck gereinigt zurückgibt.

Gesetzesänderungen II: Bessere Abschreibungen für Maschinen und Wohnungen

12/24

Das Wachstumschancengesetz bringt Steuererleichterungen, vor allem durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten. Die Großzügigkeit der Bundesregierung war den Bundesländern zwar zu teuer, der Kompromiss ist aber trotzdem noch interessant.

Keine Erhöhung GWG-Grenze
Anders als geplant wird die GWG-Grenze nicht auf 1.000 € angehoben werden. Sofort abgeschrieben werden dürfen also weiterhin alle selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgüter (z. B. Geräte oder Büromöbel), die nicht mehr als 800 € kosten. Die 800 €-Grenze versteht sich immer netto, ohne Umsatzsteuer.

Degressive Abschreibung nur für kurze Zeit
Bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen (z. B. Produktionsanlage) dürfen wieder degressiv abgeschrieben werden. Allerdings gilt das nur für Investitionen, die zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2024 getätigt werden. Die Abschreibung darf maximal das doppelte der linearen Abschreibung betragen, höchstens jedoch 20 %.

Beispiel 1: Handwerker Schröder schafft am 1. Dezember 2024 einen Lkw für 270.000 € an. Sein Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
Folge: Da Schröder im letzten Monat des Wirtschaftsjahres (WJ) investiert, kann er ein Zwölftel der Jahresabschreibung geltend machen. Er hat nun die Wahl:
- Er kann den Lkw linear auf die Nutzungsdauer von neun Jahren abschreiben, im WJ 2024 wären das 270.000 € x 1/9 x 1/12 = 2.500 €, ab dem WJ 2025 dann 30.000 € je WJ.
- Oder er schreibt den Lkw degressiv ab, also das doppelte der linearen AfA (11,1 % x 2 = 22,2 %), maximal aber 20 %. In 2024 beträgt die AfA also 270.000 € x 20 % x 1/12 = 4.500 €. In den folgenden Wirtschaftsjahren wird dann jeweils vom Restbuchwert des Vorjahres abgeschrieben. In 2025 ergeben sich 265.500 € x 20 % = 53.100 €.

Die degressive AfA ist nicht an die Einhaltung einer Gewinngrenze gebunden, kann also auch von sehr großen Betrieben genutzt werden.

Sonderabschreibung wird auf 40 % angehoben
Die mögliche Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde von 20 % auf bis zu 40 % angehoben. Das gilt für alle Investitionen seit dem 1. Januar 2024.
Die Sonderabschreibung kann beliebig verteilt werden, auf das WJ der Investition und die folgenden vier WJ. Wie bisher darf sie nur geltend gemacht werden, wenn der Gewinn im WJ vor der Investition 200.000 € nicht überschreitet.

Beispiel 2: Gärtnerin Schmidt hat Gewinne von regelmäßig unter 200.000 € im Wirtschaftsjahr (WJ), sie darf also sowohl den Investitionsabzugsbetrag (IAB) als auch die Sonderabschreibung nutzen. Ihr WJ läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Sie plant den Kauf eines Transporters für 100.000 €, den sie im Juli 2024 auch für diese Anschaffungskosten (AK) kauft. Folgende Gewinnminderungen sind aus dieser Investition möglich:

WJ 2023/2024	
Abzug IAB 100.000 € x 50 % =	./. 50.000 €
WJ 2024/2025	
Hinzurechnung IAB 100.000 € x 50 % =	+ 50.000 €
IAB-Abzug von AK 100.000 € x 50 % =	./. 50.000 €
Sonderabschreibung 50.000 € x 40 % =	./. 20.000 €
degressive AfA 50.000 € x 20 % =	./. 10.000 €
Gesamt	./. 30.000 €

Schmidt kann also innerhalb von zwei Wirtschaftsjahren bis zu 80 % der Investitionskosten steuermindernd abschreiben.

Höhere degressive Abschreibung für Wohnungen
Um den Wohnungsbau anzukurbeln, hat die Regierung eine erhöhte degressive Abschreibung für neue Wohnungen eingeführt.
In folgenden Fällen kann die neue Regelung angewendet werden:
- Selbstgebaute Wohnungen, mit deren Bau nach dem 30. September 2023 begonnen wurde. Dafür ist die Baubeginnsanzeige entscheidend.
- Gekaufte Wohnungen unter zwei Bedingungen: Einerseits muss der Notarvertrag nach dem 30. September 2023 abgeschlossen sein. Außerdem muss die Wohnung neu sein – die Anschaffung (i.d.R. Übergang von Nutzen und Lasten) muss in dem Jahr erfolgen, in dem die Wohnung fertiggestellt wurde.

Die Abschreibung (AfA) kann anstelle der bisherigen linearen AfA gewählt werden. Sie beträgt 5 % und wird im ersten Jahr von den Bau- oder Anschaffungskosten, in den Folgejahren immer vom Restwert des Vorjahres berechnet.

Beispiel 3: Anneliese Kruse hat laut Baubeginnsanzeige im Dezember 2023 mit dem Bau eines Mehrfamilienhauses begonnen, im August 2024 wird es fertiggestellt und vermietet. Die Baukosten betragen 900.000 €.
Folge: Kruse hat selbst gebaut und damit nach dem 30. September 2023 begonnen, also kann sie die neue Abschreibung als Werbungskosten geltend machen. Da die Fertigstellung im August erfolgt, kann sie im Jahr 2024 nur 5/12 der Jahresabschreibung abziehen: 900.000 € x 5 % x 5/12 = 18.750 €. Im Jahr 2025 kann Kruse dann 5 % vom Restwert des Jahres 2024 abschreiben, also 881.250 € x 5 % = 44.063 €.

Beispiel 4: Kurt Becker hat für 900.000 €, einschließlich Kaufnebenkosten, ein Mehrfamilienhaus gekauft. Das Haus wurde im Dezember 2023 fertiggestellt, der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt laut Notarvertrag ab Juni auf Becker. Ab dann vermietet er es.
Folge: Becker hat zwar den Notarvertrag nach dem 30. September 2023 abgeschlossen. Er hat das Haus aber nicht im Jahr der Fertigstellung (2023) angeschafft, sondern erst im Mai des Folgejahres. Kurt Becker kann daher nur die lineare Abschreibung von 3 % als Werbungskosten abziehen: im Jahr 2024 zeitanteilig 900.000 € x 3 % x 8/12 = 18.000 €, ab dem Jahr 2025 jährlich 900.000 € x 3 % = 27.000 €.

Sonderabschreibung für günstige Wohnungen
Wer günstige Wohnungen neu baut oder kauft, profitiert schon bisher von einer Sonderabschreibung von 5 % für vier Jahre. Diese Sonderabschreibung kann zusätzlich zur linearen Gebäudeabschreibung abgezogen werden oder – wenn die oben beschriebenen Bedingungen erfüllt sind – auch zusätzlich zur neuen degressiven Abschreibung.
Die Sonderabschreibung gibt es nur, wenn die Baukosten nicht mehr als 5.200 € je qm betragen (bisher 4.800 € je qm). Die Sonderabschreibung berechnet sich von den Baukosten, maximal von 4.000 € je qm (bisher 2.500 € je qm). Wie bisher, muss es sich um ein Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse handeln.

§§ 7 Abs. 2, 7 Abs. 5a, 7b sowie 7g Abs. 5 EStG i.d.F. des Wachstumschancengesetzes

Unterhaltsleistungen: Denken Sie an die Steuern

13/24

Wenn Sie jemanden unterstützen, sollten Sie gemeinsam mit uns prüfen, ob Sie diese Ausgaben auch steuerlich geltend machen können.

Abzug insbesondere für unterhaltsberechtigte Personen
Eine klare Regelung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen gibt es, wenn Sie der unterstützten Person gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind. Das können z. B. die Eltern sein, die in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen und dadurch auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.
Für Ihre Kinder können Sie Unterhaltsleistungen nur abziehen, wenn weder Sie noch jemand anderer Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für dieses Kind haben. Das sind z. B. studierende Kinder ab ihrem 25. Geburtstag oder volljährige Kinder, die eine Ausbildung weder absolvieren noch anstreben. Der Abzug ist selbst dann ausgeschlossen, wenn zwar ein Anspruch auf Kindergeld besteht, aber niemand den Antrag gestellt hat. Der Anspruch auf Kindergeld sollte immer als erstes geprüft werden.

Wieviel kann abgezogen werden?
Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug richtet sich nach dem Grundfreibetrag, den jeder Bürger hat und wird daher jedes Jahr abgepasst. Im Jahr 2024 beträgt er 11.604 €. Der Höchstbetrag erhöht sich um die Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen für die unterstützte Person.
Der Unterhalt kann in Geld bestehen, aber auch in Sachleistungen. Wenn Sie die Person in Ihren Haushalt aufgenommen haben, darf davon ausgegangen werden, dass Sie den Höchstbetrag geleistet haben.

Eigenes Einkommen wird angerechnet
Bis zu 624 € eigene Einkünfte der unterstützen Person im Jahr bleiben anrechnungsfrei. Alle Einkünfte und Bezüge wie z. B. Renten oder Einkünfte aus Ferienarbeit, die darüber hinausgehen, werden vom abziehbaren Höchstbetrag abgezogen. Im Jahr 2024 entfällt der Abzug der Unterhaltsaufwendungen ab eigenen Einkünften und Bezügen von 12.228 € ganz.

Kein eigenes Vermögen
Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist, dass der Unterhaltsberechtigte kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Als geringes Vermögen wird ein Vermögen von 15.500 € angesehen. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt dabei unberücksichtigt, solange die unterstützte Person selbst darin wohnt.

§ 33a Abs. 1 EStG, R 33a.1 EStR.

Sozialversicherung: Neues Meldeportal

14/24

Bereits zum 4. Oktober 2023 wurde das neue „SV-Meldeportal“ freigeschaltet, das vorrangig darauf zielt, kleinere Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware einsetzen, bei ihren Meldepflichten zur Sozialversicherung zu unterstützen. Eine Nutzung des Portals durch größere Betriebe ist aber nicht ausgenommen. Das Angebot funktioniert als Ausfüllhilfe, führt aber keine Lohnberechnungen durch.
Vielmehr können Arbeitgeber mit dem SV-Meldeportal Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge ausfüllen und abgeben und auch die Rückmeldungen der Krankenkassen erhalten. Erforderlich für die Nutzung ist eine Registrierung mit Hilfe eines ELSTER-Unternehmerzertifikats, das über die Internetseite www.mein-unternehmenskonto.de bezogen werden kann. Das SV-Meldeportal löst die bisher zur Verfügung gestellte digitale Ausfüllhilfe „sv.net“ ab. Dieses sollte ursprünglich zum 29. Februar 2024 endgültig abgeschaltet werden, ist aber vorübergehend, vssl. bis 30. Juni 20224, noch eingeschränkt nutzbar.
Nähere Informationen finden Sie unter:
https://sv-meldeportal.de/

Schwerbehinderte: Erhöhung der Ausgleichsabgabe

15/24

Ab einer Betriebsgröße von 20 Arbeitsplätzen sind Unternehmen in Deutschland verpflichtet, 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen zu besetzen. Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 % oder eine Gleichstellung mit einem GdB von mind. 30 festgestellt wurde.
Bei Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze bleiben lediglich Stellen unberücksichtigt, die nur für die Dauer von max. acht Wochen besetzt sind oder auf der der Beschäftigte mit weniger als 18 Wochenstunden beschäftigt ist. Danach sind zwar 538 €-Jobber nicht zu berücksichtigen, wohl aber Saisonarbeitskräfte mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als acht Wochen.
Arbeitgeber, die nicht die erforderliche Zahl schwerbehinderter Menschen beschäftigen, müssen eine sog. Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt leisten (§ 160 SGB IX).
Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes (vom 6. Juni 2023) wurde zum 1. Januar 2024 die Ausgleichsabgabe angehoben und eine neue vierte Stufe für Betriebe eingeführt, die laut Anzeigeverfahren keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen, obwohl sie dies müssten.

Beispiel: Ein Spargelbetrieb beschäftigt im Jahr 2023 regelmäßig fünf Mitarbeiter mit mehr als je 18 Stunden in der Woche, während der Ernte werden für je vier Monate zusätzlich 45 Saisonkräfte beschäftigt.
Bewertung: Damit sind insgesamt 20 Arbeitsplätze zu berücksichtigen: 5 Fest-AK + 17 Saison-AK (45 Saison-AK /12 x 4 Monate). 5 % der 20 Arbeitsplätze, also ein Arbeitsplatz muss mit einem schwerbehinderten Arbeitnehmer besetzt sein.
Wird das nicht erfüllt, muss eine Ausgleichsabgabe geleistet werden.
Bei einer Schwerbehindertenbeschäftigungsquote von 0 % musste im Jahr 2023 je Monat und nicht erfüllter Beschäftigung einer schwerbehinderten Person 360 € Ausgleichsabgabe geleistet werden. Bis zum 31. März 2024 waren 4.320 € (12 x 360 €) an das Integrationsamt zahlen.
Bei gleicher Beschäftigungslage im Jahr 2024 muss der Betrieb bis 31. März 2025 8.640 € (= 720 € x 12) an das Integrationsamt leisten.

§§ 154 ff SGB IX.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.